

Nach negativem Asylverfahren sind 93 Personen grundsätzlich ausreisepflichtig und aus den nachstehend genannten Gründen zu dulden:

Duldungsgrund	Anzahl
Abschiebestopp Afghanistan/Irak	6
Abschiebung konkret geplant	5
Abzuwartender Konkretisierungsbescheid des BAMF	3
Abzuwartendes Klageverfahren	2
Aufenthaltserlaubnis in Aussicht	6
Ausbildung	1
Fehlende Papiere	12
Krankheit/Schwangerschaft	9
Laufende/gescheiterte Dublin- Überstellung/laufendes nationales Verfahren	11
Laufendes Asylverfahren eines minderjährigen Kindes/Familienmitgliedes	7
Laufendes Folgeverfahren*	25
Minderjährige Kinder/Familienmitglieder mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	6

*Was den Vollzug der Abschiebung auf der Grundlage des negativ abgeschlossenen 1. Asylverfahrens angeht, bedarf es der Mitteilung des BAMF, dass kein Asylfolgeverfahren durchgeführt wird

Stand: 15.09.2016